



**STELLUNGNAHME 01/2009**

**DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT**

**vom 24. August 2009**

**bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und  
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und  
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**„Möglichkeit der Abweichung von den Lufttüchtigkeitskodizes bei  
Konstruktionsänderungen“**

## I. Allgemeines

1. Mit dieser Stellungnahme wird der Kommission vorgeschlagen, den Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission<sup>1</sup> (im Folgenden „Teil 21“), insbesondere die Bestimmungen 21A.17 und 21A.101 über die Basis von Musterzulassungen und die Basis von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung, zu ändern.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem Verfahren angenommen, das vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“)<sup>2</sup> gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008<sup>3</sup> (im Folgenden „die Grundverordnung“) festgelegt wurde.

## II. Konsultation

3. Die Ankündigung eines Änderungsvorschlags (Notice of Proposed Amendment, NPA) 2008-09<sup>4</sup> mit dem Entwurf einer Stellungnahme für eine Verordnung der Kommission zur Änderung von Teil 21 wurde am 7. Mai 2008 auf der Website der Agentur veröffentlicht.
4. Bis zum Schlusstermin am 7. August 2008 gingen bei der Agentur 39 Kommentare von zwölf nationalen Behörden, Berufsverbänden und privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in ein Kommentarantwortdokument (Comment Response Document, CRD) aufgenommen, das am 8. April 2009 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Dieses CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare und Antworten an die Agentur übermittelt haben.
6. Der Hauptzweck der NPA 2008-09 bestand darin, die Bestimmung 21A.101 von Teil 21 so abzuändern, dass die Basis der Zulassung geänderter Produkte ebenso flexibel definiert werden kann, wie die Basis der Musterzulassung. Der für 21A.17 vorgeschlagene neue Wortlaut, der Flexibilität bei Musterzulassungen ermöglicht, sollte zugleich deren Zielsetzung verdeutlichen. Zahlreiche ablehnende Kommentare haben die Agentur davon überzeugt, dass aus dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht eindeutig hervorging, für welche Fälle die Bestimmung gelten sollte, und dass er die derzeitige Mehrdeutigkeit nicht beseitigt. Aus diesem Grund beschloss die Agentur, diese beiden Vorschläge aus der NPA herauszunehmen und lediglich den Vorschlag beizubehalten, der sich auf die Option bezieht, im Falle von Konstruktionsänderungen nach Antragstellung erfolgte Ergänzungen einzuhalten („elect to comply“). Dieser Beschluss ging in das CRD ein.
7. Bis zum 8. Juni 2009 gingen drei Antworten auf das CRD von drei Kommentatoren ein.

Eine Antwort wies darauf hin, dass zwischen dem Wortlaut von 21A.101(a) und der Neufassung von 21A.101(f) ein Widerspruch bestand. Die Agentur stimmt zu, dass

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6).

<sup>2</sup> Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen (Regelsetzungsverfahren). EASA MB 08-2007, 13.6.2007.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

<sup>4</sup> Siehe Rulemaking – Archives unter [http://www.easa.europa.eu/ws\\_prod/r/r\\_archives.php](http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php).

der Text von 21A.101(f) einen Fehler enthielt. Anstatt allerdings den Wortlaut mit dem Inhalt von 21A.101(a) in Übereinstimmung zu bringen, beschloss sie, die Übereinstimmung mit einer ähnlichen Bestimmung in 21A.17(d) herzustellen.

### **III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur**

8. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird eine Änderung von Teil 21 vorgeschlagen, insbesondere eine Änderung der Bestimmungen über die Basis von Musterzulassungen und von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung. Der Inhalt dieser Änderungen wird nachstehend erläutert.
9. Wenn ein Antrag auf Musterzulassung gestellt wird, dann besteht die Basis für diese Zulassung in der zum Datum der Antragstellung geltenden Fassung der Zulassungsspezifikationen und möglicher Sonderbestimmungen. Wenn die Zulassungsspezifikationen nach Eingang des Antrags, aber noch vor Ausstellung der Zulassung geändert werden, dann steht dem Antragsteller die Option offen, die veränderten Spezifikationen einzuhalten. Diese Möglichkeit sollte in gleicher Weise für die Basis der Zulassung geänderter Produkte gegeben sein. Daher wird 21A.101 um die Option einer Einhaltungszusage („elect-to-comply“) ergänzt.

### **IV. Folgenabschätzung**

10. Die Möglichkeit, Zulassungsspezifikationen nachträglich zu erfüllen, versetzt die Antragsteller bei Anträgen auf die Zulassung geänderter Produkte in die Lage, die aktuellsten Sicherheitsstandards einzuhalten. Dies sorgt für mehr Sicherheit. Da die Nutzung dieser Bestimmung optional ist, hat sie keine nachteiligen wirtschaftlichen Folgen.

Köln, den 24. August 2009

P. GOUDOU  
Exekutivdirektor